



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Bundesverband Deutscher
Fahrschulunternehmen e.V.
Herrn Rainer Zeltwanger

Datum 11.05.2021
Name Isabelle Blocher
Durchwahl 0711/123-3609
Aktenzeichen 1S-1443.1-400/3
(Bitte bei Antwort angeben)

- Per E-Mail

 Impfberechtigung für Fahrlehrer

Sehr geehrter Herr Zeltwanger,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Amtschef Lahl vom 04. Mai 2021. Herr Prof. Dr. Lahl hat die fachlich zuständige Stelle gebeten Ihnen zu antworten.

Nach wie vor richtet sich unser Haus grundsätzlich bei der Vergabe der COVID-19-Schutzimpfstoffe aufgrund der immer noch begrenzten Impffressourcen nach der Coronavirus-Impfverordnung, die vom Bund erlassen wird und welche die Priorisierung bei der Vergabe der Impfstoffe auf Grundlage der wissenschaftlichen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission regelt.

Auch das Ministerium stuft das Infektionsrisiko, dem sich Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit aussetzen müssen, als deutlich erhöht ein. Diese fallen daher unter § 4 Abs. 1 Nr. 9 der CoronaimpfV des Bundes und haben damit mit erhöhter Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung. Für Mitte Mai hat das Ministerium bereits auf seiner Homepage Öffnungen der Impfberechtigung für weitere Personengruppen angekündigt. Dies gilt für die unter Nr. 23 - Nr. 28 aufge-

fürten Personengruppen auf der Liste der (perspektivisch) impfberechtigten Personengruppen, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfberechtigt-bw/>.

Unter Nr. 28 sind dabei auch Personen, bei denen aufgrund ihrer Arbeits- oder Lebensumstände ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, aufgeführt. Erläuternd werden dort die Fahrschulen genannt. Unter oben genanntem Link ist außerdem bereits die Vorlage für eine entsprechende Bescheinigung, die zu gegebener Zeit als Nachweis der Impfberechtigung im Impfzentrum bzw. beim impfenden Arzt gültig sein wird, bereitgestellt.

Der genaue Zeitpunkt, wann diese Personengruppen in Baden-Württemberg impfberechtigt sind, wird rechtzeitig auf der Homepage unseres Ministeriums und über die Presse kommuniziert werden. Damit haben die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer in Baden-Württemberg alsbald die Möglichkeit sich durch eine COVID-19-Impfung schützen zu lassen.

Abschließend wünschen wir Ihnen und Ihren Mitgliedern alles Gute, vor allem Gesundheit in diesen schwierigen Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ekkehard Falk